

Auswirkungen des Simultaneums im kirchlichen Alltag dargestellt an Beispielen aus dem Herzogtum Pfalz-Zweibrücken

„Seit 250 Jahren“, so liest man im „Christlichen Pilger“ des Jahres 1931, „zieht sich durch die pfälzische Kirchengeschichte wie ein Faden das Simultaneum. Es ist jedoch kein goldener Faden, sondern ein richtiger Ariadnefaden, der durch ein Labyrinth von Irrungen und Streitigkeiten geht“¹. Der Begriff *Simultaneum* ist eine Abkürzung für *simultaneum exercitium diversae religionis in eadem ecclesia*²; Simultaneum „besagt die Benutzung ein und derselben kirchlichen Einrichtung, einer Kultstätte oder eines Kultgegenstandes, durch die Angehörigen verschiedener Konfessionen. Das Simultanrecht ist das Recht mehrerer, ein und dieselbe Sache zu gebrauchen“³.

Durch das kanonische Recht ist die gemeinschaftliche Benutzung einer katholischen Kirche durch Katholiken und Nichtkatholiken grundsätzlich verboten, doch kann es unter besonderen Umständen zu einer Mitbenutzung der gleichen Gottesdienststätte durch verschiedene Religionsgemeinschaften kommen⁴. Diesen Zustand bezeichnete die alte Rechtssprache gern als *simultaneum crudum*, als grausames, gefährliches Simultaneum, im Gegensatz zu dem sog. *simultaneum innoxium*, dem unschädlichen, harmlosen Simultaneum; darunter verstand man die Tatsache, daß verschiedenkonfessionelle Gottesdienste wohl im selben Ort, jedoch in verschiedenen Kirchen gehalten wurden⁵.

Zum Simultaneum findet sich im „Monathlichen Staats-Spiegel“ im November/Dezember 1698 die folgende Äußerung: *Und hatte ein gewisser Reformirter zu Heidelberg gedachte Einführung des Simultanei einer Pasteten von allerhand Speisen verglichen, welche zwar à la mode sey, sich aber vor viele Teutsche Mägen, welche simplicia liebten, nicht schicken wolle, und leichtlich allerhand Kranckheiten nach sich ziehen könne*⁶. Die Simultaneen haben tatsächlich Anlaß zu Streitigkeiten gegeben:

¹ J(oseph) Hoffma(n), Geschichte des kirchlichen Simultaneums und der Wiedereinführung der katholischen Religion in der Pfalz, in: Der christliche Pilger 84 1931, S. 438ff, hier S. 438.

² Zum Begriff „Simultaneum“: Franz Letzelter, Die historische Entwicklung der Rechtsgrundlage der rheinpfälzischen Simultankirchen, mit besonderer Berücksichtigung der Simultankirche in den terres contestées. Diss. Jur. Heidelberg 1954, S. 1 - 11; Kurt Rosendorn, Die rheinhessischen Simultankirchen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (Quellen und Abhandlungen zur mittelh. Kirchengesch. 3), Speyer 1958, S. 1 - 3; Georg May, Die Simultankirche in Zweibrücken vornehmlich zur Zeit des Bischofs Joseph Ludwig Colmar von Mainz (1802 - 1818) 1. Teil, in: Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. 92, Kanon. Abt. LXI (1975) S. 258 - 323, hier 258 - 260; Paul Warmbrunn, Simultaneen in der Pfalz, in: Jb. f. westdt. Landesgesch. 14 1988 S. 97 - 122, hier 99f.

³ May (wie Anm. 2) S. 258f.

⁴ Ebenda S. 258.

⁵ Rosendorn (wie Anm. 2) S. 1.

⁶ Zitat nach Burcard Gotthelf Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, von Beginn der Reformation an, bis auf gegenwärtige Zeiten, Frankfurt 1721 S. 769; Rosendorn (wie Anm. 2, S. 3) spricht davon, daß der Simultanstatus einer Kirche „immer ein ungesunder Ausnahmestand“ gewesen ist.